

24. August 2011 POM C

1 4 2 5 **Beitrag aus dem Lotteriefonds zu Gunsten der von Hunger betroffenen Menschen in Ostafrika**

F) Katastrophenhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 48 Absatz 3 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 31 Absatz 2, Artikel 35 Absätze 4 bis 6 und Artikel 37 Absatz 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004



Gesuch: **Schweizerisches Rotes Kreuz; Bern: Hilfe zu Gunsten der von Hunger betroffenen Menschen in Ostafrika**
7472/706865

Gegenstand: In Ostafrika herrscht die schlimmste Dürre seit 60 Jahren. Millionen von Menschen sind vom Hunger betroffen. Das SRK verstärkt seine Nothilfe: Im Nordosten von Kenia werden in den Schulen Nahrungsmittel verteilt und eine Wasserversorgung für die umliegenden Gemeinden aufgebaut und in Äthiopien werden zwei grosse Wasserstellen gebaut um die Versorgung langfristig zu verbessern. Dafür werden vorerst insgesamt CHF 1'200'000 zur Verfügung gestellt.

• **Beitrag LF:** **CHF 100'000.00** (pauschal)

Konto: 3226-17592-206000-06

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.

Bedingungen:

- Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung.
- nach Beendigung des Einsatzes ist ein Schlussbericht einzureichen

An die Polizei- und Militärdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber: